

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 49/23

Mainz, 07.04.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 21.08.2025	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hillesheim [Rheinhausen]
in Erbengemeinschaft an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Hillesheim [Rheinhausen]	Flur 1 Nr. 480/2	Gebäude- und Freifläche Kellerweg 16	467	1460 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Auf dem Grundstück steht ein überaltertes 2 1/2 - geschossiges Wohnhaus (Vorderhaus) mit einem alten 2 1/2 - geschossigen Anbau und eine überalterte Scheune. Insgesamt mit erhebl. Schadstellen,

soweit von außen zu beurteilen. Des Weiteren am Zugang rechts eine überalterte Garage mit erhebl. Schadstellen.

Völlig überalterter und verwahrloster Gesamteindruck von außen. Der gesamte Hof ist mit Unrat, vollgestopften Müllsäcken und sonstigen Gegenständen zugestellt.

Baujahr Vorderhaus ca. 1950, Anbau ca. 1980, Scheune ca. 1900

Durch den Gutachter fand lediglich eine Außenbesichtigung statt
Wertermittlungstichtag 25.11.2024;

Verkehrswert:

60.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.